

Kultur

Neue Subventionsordnung für die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen sowie Abtretung des Theatergebäudes und der Tonhalle an den Kanton St.Gallen

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Von der neuen Subventionsordnung für Konzert und Theater St.Gallen wird Kenntnis genommen.
 2. Der Abtretung des Theatergebäudes sowie der Tonhalle an den Kanton sowie der Erteilung von unentgeltlichen Baurechten wird zugestimmt.
 3. Für die Abschreibung des Restbuchwertes des Restaurants Concerto wird ein Nachtragskredit von Fr. 554'000 zu Lasten der Laufenden Rechnung erteilt.
 4. Der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht nach Art. 8 Ziffer 10 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.
-

Zusammenfassung

Die aktuelle Subventionsordnung für die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (KTSG) wurde mit Blick auf die Neuregelung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sowie die Reform des innerkantonalen Finanzausgleichs auf den 31. Dezember 2011 befristet. Auf kantonalen Ebene soll nun ein Gesetz über Beiträge an KTSG erlassen und damit die Finanzierung von KTSG auf eine dauerhafte Basis gestellt werden.

Wie in der Vorlage an das Stadtparlament für die Beteiligung an der Stiftung „Lokremise St.Gallen“ vom 20. März 2008 dargelegt, einigten sich die Kantonsregierung und Stadtrat im Rahmen der Aufgabenteilung in der Kantonshauptstadt darauf, dass der Kanton sein Engagement für KTSG massgeblich ausbaut. Der Verteilschlüssel für die Betriebsbeiträge der öffentlichen Hand an KTSG soll von 55 (Kanton) zu 45 (Stadt) auf neu 70 (Kanton) zu 30

(Stadt) Prozent geändert werden. Der neue Verteilschlüssel ist Bestandteil des Gesamtpakets zur Aufgabenteilung: Gemäss diesem fördert der Kanton in der Kantonshauptstadt neben KTSG auch die Errichtung des spartenübergreifenden Kulturzentrums Lokremise und die Neupositionierung des Textilmuseums St.Gallen. Die Stadt St.Gallen ihrerseits verstärkt ihr Engagement für die städtische Kultur im Allgemeinen und die Stiftung St.Galler Museen im Besonderen, mit Schwerpunkt beim Kunstmuseum.

Bei der Berechnung des neuen Subventionsbedarfs geht die neue Subventionsordnung vom bisherigen jährlichen Betriebsbeitrag von rund 22,5 Mio. Franken aus. Zu diesem werden rund 3 Mio. Franken aufgelaufener und ausgewiesener Nachholbedarf, 0,4 Mio. Franken Mehrbedarf für einen eigentlichen Leistungsausbau sowie rund 1,2 Mio. Franken für verschiedene Sonderfaktoren addiert. Der neue Gesamtsubventionsbedarf für den Betrieb von KTSG beläuft sich damit auf rund 27,1 Mio. Franken. Er soll im Verhältnis von 70 zu 30 Prozent auf Kanton und Stadt aufgeteilt werden. Auf diese Weise leistet der Kanton künftig einen jährlichen Beitrag von rund 19,0 Mio. Franken, die Stadt einen Beitrag von jährlich rund 8,1 Mio. Franken. Bei den Betriebsbeiträgen ergibt sich damit eine jährliche Mehrbelastung des Staates von rund 5,9 Mio. Franken und eine jährliche Minderbelastung der Stadt St.Gallen von rund 1,3 Mio. Franken. Ausserdem wird die Stadt beim Gebäudeunterhalt jährlich um etwa 1,3 Millionen entlastet.

Die neue Subventionsordnung, einschliesslich des städtischen Beitrages, wird auf kantonaler Ebene durch ein Gesetz beschlossen, d.h. nach Annahme dieses Gesetzes haben die städtischen Beiträge an KTSG weitgehend den Charakter einer gebundenen Ausgabe. Davon ausgenommen sind Beitragserhöhungen im Zusammenhang mit einem Ausbau des Leistungsangebots oder aufgrund ausserordentlicher Einflüsse, über welche die städtischen Organe autonom entscheiden können.

Infolge der stärkeren Kantonalisierung von KTSG haben sich Regierung und Stadtrat darauf geeinigt, dass der Kanton die beiden von KTSG benutzten, im Eigentum der Stadt stehenden Liegenschaften Theatergebäude und Tonhalle für 50 Jahre im unentgeltlichen Baurecht übernimmt. Damit wird eine klare Rollenteilung mit einfachen und effizienten Entscheidungswegen sowie klaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sichergestellt. Der Kanton erhält mit den beiden Liegenschaften zwei gut erhaltene, repräsentative Gebäude. Beide Gebäude stellt der Kanton künftig KTSG unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
Inhaltsverzeichnis	3
1 Aufgabenteilung Kanton / Stadt im Kulturbereich	4
2 Entwicklung der Subventionsordnung von Konzert und Theater St.Gallen.....	4
2.1 Subventionsordnung bis 1995	4
2.2 Subventionsordnung 1996/2000	5
2.3 Subventionsordnung 2001/2006	5
2.4 Verlängerung der Subventionsordnung 2001/2006.....	6
3 Zukünftiger Subventionsbedarf von KTSG	7
3.1 Ausgangslage.....	7
3.2 Zusätzlicher Subventionsbedarf	7
3.2.1 Nachholbedarf, insbesondere im Personalbereich.....	8
3.2.2 Leistungsausbau	11
3.2.3 Sonderfaktoren.....	12
3.3 Zusammenfassung: Der neue Subventionsbedarf	14
3.4 Finanzierung des Subventionsbedarfs.....	14
4 Erlass eines kantonalen Subventionsgesetzes	15
4.1 Leistungsauftrag.....	15
4.2 Automatischer Teuerungsausgleich.....	16
4.3 Übrige Anpassungen der Subventionen	17
4.4 Controlling und Organe	17
5 Übernahme der Gebäude durch den Kanton	18
5.1 Grundzüge des Baurechtsvertrages	18
5.2 Theatergebäude	19
5.3 Tonhalle und Concerto	19
5.4 Bereitstellung der Gebäude	20
5.5 Finanzielle Auswirkungen	20
5.6 Finanzrechtliche Erwägungen	21
6 Schlussbemerkungen	21

1 Aufgabenteilung Kanton / Stadt im Kulturbereich

Regierung und Stadtrat haben sich, wie bereits in der Vorlage über die Beteiligung an der Lokremise vom 20. Mai 2008 dargestellt, im Sinne eines Gesamtpakets auf folgende Aufgabenteilung geeinigt: Der Kanton fördert das spartenübergreifende Kulturzentrum Lokremise sowie die Neupositionierung des Textilmuseums St.Gallen. Zugleich baut der Kanton sein Engagement für Konzert und Theater St.Gallen (KTSG) massgeblich aus. Die Stadt St.Gallen ihrerseits verstärkt ihr Engagement für die Stiftung St.Galler Museen. Die Museen der Stiftung St.Galler Museen bleiben damit in der Verantwortung der Stadt; der Kanton plant allerdings, bauliche Investitionen in das Kunstmuseum und das Naturmuseum mittels einmaligen à-fonds-perdu-Beiträgen zu unterstützen.

Die Regierung hat sich in den Verhandlungen mit der Stadt bereit erklärt, den Kantonsanteil am Verteilschlüssel unter der Voraussetzung, dass die Beiträge der Nachbarkantone, die im Rahmen des interkantonalen Finanzausgleichs an Konzert und Theater fliessen, und die Mittel der st.gallischen Agglomerationsgemeinden an den Beitrag des Kantons angerechnet werden, von 55 auf 70 Prozent zu erhöhen.

Die Stadt St.Gallen wird trotz des höheren Subventionsbedarfs durch den neuen Schlüssel 70/30 letztlich um 1,3 Mio. Franken entlastet. Durch die vereinbarte Aufgabenteilung und die bei den Museen absehbare Mehrbelastung werden diese Mittel in den Kulturbereich fliessen. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass die Entlastung der Stadt bei KTSG von 1,3 Mio. Franken etwa einem Steuerprozent entspricht, die geplante Mehrbelastung bei den Museen aber 4 bis 5 Mio. Franken betragen wird und die Stadt damit nochmals rund drei Steuerprozent zusätzlich für die geplante Aufwertung der Museen aufwenden muss. Die Stadt hat deshalb immer wieder darauf hingewiesen, dass die Entlastung bei KTSG nicht zu einer Reduktion der Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen führen darf, da sie mit der Finanzierung der Museen erneut Leistungen im Interesse der ganzen Region erbringt.

2 Entwicklung der Subventionsordnung von Konzert und Theater St.Gallen

2.1 Subventionsordnung bis 1995

Die Stadt kam bis 1995 für je rund 70 Prozent des Beitragsvolumens auf. Dies entsprach für die Spielzeit 1993/94 einer Subventionsleistung von insgesamt 13,2 Mio. Franken. Auf den Kanton als zweitwichtigsten Subventionsgeber entfielen 1993/94 insgesamt 4,5 Mio. Franken (22 Prozent des Beitragsvolumens oder 3,1 Mio. Franken für das Stadttheater, 31 Prozent oder 1,4 Mio. Franken für den Konzertverein). Die Beiträge des Staates wurden vom damaligen Grossen Rat (dem heutigen Kantonsrat) jährlich beschlossen und nach fester Praxis hauptsächlich aus Mitteln des Lotteriefonds aufgebracht. Die st.gallischen Agglomerationsgemeinden leisteten an das Stadttheater freiwillige Beiträge von rund 400'000 Franken je

Jahr. Da die Beitragsanteile der Stadt wesentlich grösser waren als ihre Besucheranteile und die Stadt somit erhebliche zentralörtliche Leistungen erbrachte, beauftragte der damalige Grosse Gemeinderat der Stadt St.Gallen im Jahr 1991 den Stadtrat, «mit dem Kanton Verhandlungen aufzunehmen zur Erhöhung der Abgeltung zentralörtlicher Leistungen im kulturellen Bereich». Ziel war, «die Belastung des städtischen Steuerzahlers an Theater und Konzertverein so zu reduzieren, dass sie dem Anteil der Besucher der Stadt, zuzüglich eines angemessenen Standortbeitrages, entspricht».

2.2 Subventionsordnung 1996/2000

In der Folge prüften Kanton und Stadt die Frage der Finanzierung von Stadttheater und Konzertverein. Die entsprechende Arbeitsgruppe stellte fest, dass die Leistungen des Stadttheaters und des Konzertvereins den Bedürfnissen im Raum Ostschweiz entsprechen und wirtschaftlich erbracht werden. Auf Seiten des Kantons sollte eine feste Subventionsordnung an die Stelle der jährlichen Beschlüsse des Kantonsrates treten. Die Leistungen der Stadt sollten in Zukunft auf der Grundlage der Besucherzahl sowie eines Standortbeitrages von 10 Prozent ermittelt werden. Ausgehend von diesen Vorgaben wurde errechnet, dass die Stadt immer noch Leistungen von 5 bis 6 Mio. Franken zugunsten anderer Gemeinwesen erbringen würde.

Die Regierung anerkannte die Modellvorschläge zwar grundsätzlich, sah sich aber nicht in der Lage, auf die beträchtlichen Mehrbelastungen vor allem beim Stadttheater einzutreten (bisher 22 Prozent, neu 60 Prozent des Subventionsbedarfs). Regierung und Stadtrat einigten sich darauf, die Subventionsordnung zu befristen und dem Beitrag der Stadt die Besucheranteile der Stadt sowie einen Standortbeitrag von 20 Prozent zugrunde zu legen. Der Subventionsbedarf sollte fortan in folgendem Verhältnis finanziert werden: Stadttheater: 50 zu 50 Prozent; Konzertverein: 25 Prozent Kanton zu 75 Prozent Stadt.

2.3 Subventionsordnung 2001/2006

Aufgrund der Befristung der Subventionsordnung 1996/2000 musste für die Folgejahre eine neue Subventionsordnung ausgearbeitet werden. Dabei standen einerseits die Neubeurteilung des Subventionsbedarfes und seine Aufteilung zwischen Stadt und Kanton zur Diskussion, andererseits die Erarbeitung neuer Organisations- und Führungsstrukturen für eine gemeinsame Trägerschaft von Stadttheater und Konzertverein.

Die Vorstände von Stadttheater und Konzertverein beschlossen in der Folge, ihre Aufgaben in einer neuen, auf der Basis der damaligen «Genossenschaft Stadttheater» errichteten Organisation mit dem Namen «Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen» (KTSG) zu

erfüllen. Die entsprechende Genossenschaft wurde mit Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 3. April 2000 gegründet. Die Genossenschafts-Statuten traten am 1. August 2000 in Kraft.

Regierung und Stadtrat beschlossen auf Vorschlag der eingesetzten Arbeitsgruppe, den Subventionsbedarf teuerungsbedingt und unter Berücksichtigung einer realen Erhöhung um zusätzliche 1,23 Mio. Franken von 19,67 Mio. Franken auf 20,9 Mio. Franken (Landesindex der Konsumentenpreise November 2000 geschätzt: 106,1 Punkte = Preisstand 2001) moderat anzupassen. Daneben sollte mit der neuen Subventionsordnung auch das Finanzierungsverhältnis zwischen Kanton und Stadt geändert werden, hatte die Stadt doch wiederholt um eine stärkere Entlastung von den ihrerseits zu erbringenden zentralörtlichen Leistungen ersucht. Die Stadt argumentierte, dass sie bei einem gewichteten Anteil von 56,2 Prozent an den Beitragsleistungen der öffentlichen Hand zusätzlich zu ihren Besucherzahlen auch für einen Standortbeitrag von 20 Prozent aufkommen musste und damit mehr als die Hälfte aller Subventionen zu erbringen hatte. Kanton und Stadt einigten sich darauf, die Subventionen an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen neu im Verhältnis von 55 zu 45 Prozent zwischen Kanton und Stadt aufzuteilen. Damit wurde die Stadt bei ihrem Beitrag um 10 Prozent entlastet, faktisch aber ein Standortbeitrag der Stadt von 20 Prozent beibehalten.

Die Subventionsordnung wurde wiederum auf sechs Jahre befristet, und zwar bis zum 31. Dezember 2006. Die Befristung wurde mit den laufenden Reformen des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sowie des innerkantonalen Finanzausgleichs begründet, die sich beide auf die Regelung der Finanzierung zentralörtlicher Leistungen auswirken.

2.4 Verlängerung der Subventionsordnung 2001/2006

Im Jahr 2006 beschlossen Kanton und Stadt St.Gallen, die Subventionsordnung für KTSG um längstens fünf Jahre bis 31. Dezember 2011 zu verlängern. Der Beschluss gründete auf dem Umstand, dass die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) Ende 2006 noch nicht abgeschlossen war. Es wurde zudem damit gerechnet, dass die integrale Umsetzung der NFA darüber hinaus noch weitere Zeit beanspruchen wird.

Die Subventionsordnung 2001/2006 sah eine Aufteilung der Subventionsbeiträge von Kanton und Stadt St.Gallen im Verhältnis von 55 Prozent zu 45 Prozent vor. An ihr wurde im Rahmen der Verlängerung festgehalten.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Subventionsordnung wurde der Subventionsbedarf überprüft. Eine Anpassung der Subventionsleistungen wurde aus mehreren Gründen

(Finanzierung des Teuerungsausgleichs auf Renten der Personalvorsorge, allgemeiner Teuerungsausgleich, geringfügiger Ausbau des Theaterchors, Anpassung von Besoldung und Gagen, höhere Gebäudekosten) als unumgänglich beurteilt. Der Betriebsbeitrag des Kantons wurde auf 13,1 Millionen, jener der Stadt auf 9,4 Millionen festgelegt (vgl. Tabelle unter Ziffer 5.1).

3 Zukünftiger Subventionsbedarf von KTSG

3.1 Ausgangslage

Bei der Ermittlung des Subventionsbedarfs wird vom bisherigen Betriebsbeitrag von Kanton und Stadt ausgegangen. Zu diesem addiert wird der aufgelaufene Zusatzbedarf. Dieser setzt sich zur Hauptsache aus einem Beitrag zum Ausgleich des aufgelaufenen Nachholbedarfs zusammen, zu einem kleineren Teil aus einem Beitrag für den gezielten Leistungsausbau sowie einem Beitrag für den Ausgleich verschiedener Sonderfaktoren.

Der Subventionsbedarf wurde bisher (Basis 2008) zwischen Kanton und Stadt wie folgt aufgeteilt:

	Inkl. Gebäudekosten (in Fr.)	%	%	Exkl. Gebäudekosten (in Fr.)	%
Kanton – Betriebsbeitrag	13'136'300	55,0	55,0	13'136'300	58,3
Stadt – Betriebsbeitrag	9'393'500	39,3	45,0	9'393'500	41,7
Stadt – Gebäudekosten	1'354'300	5,7			
Total	23'884'100	100	100	22'529'800	100

Aus dieser Aufstellung wird deutlich, dass der Anteil des Kantons an den Betriebsbeiträgen inklusive Gebäudekosten bei 55 Prozent, exklusive Gebäudekosten bei 58,3 Prozent lag.

3.2 Zusätzlicher Subventionsbedarf

Im Mittelpunkt der Anpassungen stehen die Personalkosten. Über 80 Prozent des Gesamtaufwandes von KTSG bestehen aus Personalausgaben. Die Entwicklung dieser Grösse wird durch zahlreiche, von KTSG in den meisten Fällen nicht beeinflussbare Grössen (z.B. Arbeitsgesetz) bestimmt. Für eine langfristig gesunde Finanzierungsbasis sollten diese Personalkosten durch die Subventionsleistung etwa abgedeckt sein. Bei vergleichbaren Schweizer

Häusern ist das im Durchschnitt zu 96 Prozent der Fall – bei KTSG sind lediglich 80 Prozent der Personalkosten durch die Beiträge der öffentlichen Hand abgesichert.¹ Bei KTSG lassen sich steigende Personalkosten, insbesondere infolge Ausgleichs der Teuerung, auf Dauer nicht durch eine weitere Erhöhung der bereits sehr hohen Eigenwirtschaftlichkeit ausgleichen.

Seit dem Erlass der letzten Subventionsordnungen haben sich für die Ermittlung des Subventionsbedarfes von KTSG wesentliche Änderungen ergeben. Diese Faktoren werden im Folgenden dargestellt, um basierend auf den bisherigen Beiträgen den neuen Subventionsbedarf zu ermitteln.

3.2.1 Nachholbedarf, insbesondere im Personalbereich

3.2.1.1 Allgemeiner Teuerungsausgleich

Während in früheren Subventionsordnungen die Subventionen jährlich der Teuerung angepasst wurden, wurde in der Subventionsordnung 2001/2006 auf diesen Automatismus verzichtet. Dies hat sich allerdings nicht bewährt, verschiedentlich musste nachträglich der Teuerungsausgleich gewährt werden. Vor dem Hintergrund, dass über 80 Prozent des Betriebsaufwandes durch den Personalaufwand bestimmt werden, sollen in Zukunft die Betriebsbeiträge von Kanton und Stadt wieder der Teuerung bzw. der allgemeinen Lohnentwicklung des Kantons angepasst werden.

Die heutigen Betriebsbeiträge basieren auf einem Indexstand von 113,6 Punkten (Basis 1993). Bis Ende 2009 dürfte dieser Index auf etwa 118,0 Punkte ansteigen. Dies führt zu einer Erhöhung des Subventionsbedarfs von rund 4 Prozent oder 990'000 Franken. Eine allfällige Abweichung von der angenommenen Teuerungsanpassung kann im Verlauf der nächsten Jahre im Rahmen der allgemeinen Anpassung und in Abstimmung mit den bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Besoldungsanpassungen korrigiert werden.

3.2.1.2 Mehrleistungen für die Versicherung des Personals

Die Mitarbeitenden von KTSG sind zum überwiegenden Teil über einen Anschlussvertrag Mitglieder der städtischen Versicherungskasse. Ein Übertritt in eine kantonale Versicherungseinrichtung wurde zwar erwogen, aufgrund der damit verbundenen Probleme (Finanzierung der Deckungslücke, Zustimmung des Personals) allerdings nicht weiter verfolgt.

Im Zuge verschiedener Revisionen der Statuten der städtischen Versicherungskasse wurden zwei Elemente eingeführt, welche beim Erlass der bestehenden Subventionsordnung noch

¹ Bezogen auf die Spielzeit 2006/2007 (Personalaufwendungen von 27'122'578 Franken bei einer Gesamtsubvention von Kanton und Stadt von 21'761'050 Franken).

nicht bekannt waren. Einerseits wurde der Stadt und den angeschlossenen Arbeitgebern die Verpflichtung auferlegt, den Teuerungsausgleich auf den Renten – der früher von der Versicherungskasse getragen wurde – zu übernehmen. Dies belastet KTSG jährlich mit rund 50'000 Franken. Andererseits wurde eine Bestimmung in die Statuten aufgenommen, wonach die Deckungslücke der städtischen Versicherungskasse – Ende 2007 lag diese bei 7,2 Prozent – von der Stadt bzw. den angeschlossenen Arbeitgebern ganz oder teilweise zu verzinsen ist. Dies belastet KTSG zusätzlich mit jährlich rund 150'000 Franken.

Die Erhöhung der Beiträge für die Familienausgleichskasse (FAK-Beiträge) per 1. Januar 2008 um 0,3 Prozent auf 1,8 Prozente führte zu Mehraufwendungen von jährlich 60'000 Franken.

Schliesslich hat die Erhöhung der Prämiensätze für die obligatorische Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung auf Seiten von KTSG eine Mehrbelastung von jährlich 40'000 Franken zur Folge. Die entsprechende Erhöhung bei der Krankentaggeldversicherung verursacht zudem jährliche Mehraufwendungen von 35'000 Franken.

3.2.1.3 Besoldungsanpassungen

a) Theaterchor

Mit der letzten Subventionsordnung wurden einer Aufstockung des Theaterchors um vier Positionen auf 20 Stellen zugestimmt und die Mehrkosten mit 270'000 Franken bewertet. Es wurden aber lediglich 200'000 Franken an den neuen Subventionsbedarf angerechnet, da man davon ausging, dass KTSG den Rest selbst zu finanzieren habe. KTSG war jedoch nicht in der Lage, den Fehlbetrag aus eigener Kraft zu erwirtschaften, ist der Eigenwirtschaftlichkeitsgrad mit über 35 Prozent doch bereits der höchste in der Schweizer Theater- und Konzertlandschaft (Dreispartenhaus mit Konzertbetrieb) und eine weitere Erhöhung ist mit dem vorhandenen Leistungsauftrag nur sehr schwer zu realisieren. Hinzu kamen die erwähnten Mehraufwendungen im Bereich der Versicherung des Personals. Somit konnte diese anerkannte Aufstockung, die für einen funktionierenden Berufschor unabdingbar ist, noch nicht vollständig umgesetzt werden.

b) Theater- und Orchesterpersonal

Ebenfalls wurde bei der Diskussion der letzten Subventionsordnung ein Nachholbedarf an Besoldungsanpassungen im Bereich Theater wie Orchester anerkannt und mit 739'000 Franken ausgewiesen. In die Berechnung wurden aber lediglich 280'000 Franken aufgenommen, so dass KTSG ein Betrag von 459'000 Franken fehlt.

Die verfügbaren Mittel von 280'000 Franken reichten nicht einmal aus, um die in der Zwischenzeit realisierte Lohnanpassung für das Sinfonieorchester zu finanzieren. Diese war dringend notwendig, da das neue Arbeitsgesetz den Konzert- und Theaterbetrieb stark einschränkt. Mit der aufgrund neuer arbeitsgesetzlicher und gesamtarbeitsvertraglicher Bestimmungen notwendig gewordenen Gehaltsanpassung waren – extern bedingt und seitens KTSG nicht beeinflussbar – wiederkehrende Kosten von 300'000 Franken und einmalige Mehraufwendungen von 450'000 Franken verbunden, die nur mit grösster Mühe aufgefangen werden konnten. Somit fehlt der anerkannte Spielraum für weitere und ausgewiesene Verbesserungen im Bereich der Bühnenkünstlerinnen und -künstler und der Technik.

c) Lohnsituation Theaterchor und Sinfonieorchester

Nach wie vor besteht insbesondere beim Theaterchor wie aber auch beim Sinfonieorchester bei den Löhnen ein ausgewiesener Nachholbedarf. So liegen zum Beispiel die Durchschnittsgehälter beim Theaterchor im Vergleich mit den Theatern von Basel, Bern und Luzern rund 1'000 Franken pro Monat tiefer. Dieser Rückstand wirkt sich bei der Rekrutierung von Sängerinnen und Sängern aus und kann sich bei einer Nichtanpassung negativ auf das künstlerische Niveau des Hauses auswirken. Das gleiche Bild präsentiert sich auch beim Sinfonieorchester, wo zudem die Gehälter nicht einmal das Niveau der Musiklehrerinnen und Musiklehrer der kantonalen und städtischen Musikschule erreichen, obwohl für ein Engagement im Sinfonieorchester eine höhere Ausbildung als für eine Musiklehrerin bzw. einen Musiklehrer erforderlich ist. Damit KTSG die Möglichkeit erhält, im Bereich der kollektiven Arbeitsverträge von Orchester und Theaterchor der Leistung entsprechend Gehälter zu zahlen, sollen zusätzlich zwei Prozent der Gesamtlohnsumme, d.h. 500'000 Franken in die Subventionsleistung aufgenommen werden.

d) Zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Aufgrund des neuen Arbeitsgesetzes sowie des erweiterten Jugendangebots im Theater wie im Konzertbereich musste KTSG den Stellenplan um zwei Positionen erweitern, was mit Mehraufwendungen von 150'000 Franken verbunden ist.

3.2.1.4 Festspiele

Die St.Galler Festspiele fanden erstmals im Sommer 2006 statt und sind eine echte Angebotserweiterung im Bereich Oper, Tanz und Konzert. Sie bauen auf einem Drei-Säulen-Profil auf: Im Zentrum steht die grosse Openair-Produktion auf dem Klosterhof mit einer Opernrarität. Mit dem Tanz in der Kathedrale erhalten die Festspiele ihr unverwechselbares Gepräge: Hier kann die einmalige Verbindung von Tanz, herrlichem barockem Raum und sakraler Mu-

sik erlebt werden. Schliesslich bildet das Forum für alte Musik die dritte Säule. Das Konzertprogramm greift nicht auf das traditionelle Konzertrepertoire zurück, sondern zeichnet sich durch eine ausgewählte Programmation alter Musik aus.

Nachdem im Startjahr die Festspiele gänzlich mit dem Kartenverkauf, dem Sponsoring und mit weiteren Beiträgen finanziert wurden, musste man bereits im zweiten Jahr erkennen, dass aufgrund der hohen Ansprüche, die mit dem Aufführungsort verbunden sind, und der unsicheren Wettersituationen eine völlige Eigenfinanzierung nicht möglich ist, so dass sich Stadt und Kanton bereit erklärt haben, künftig zusammen 500'000 Franken zur Verfügung zu stellen. Auch mit diesem Beitrag liegen die Eigenleistungen der Festspiele immer noch bei über 80 Prozent.

3.2.2 Leistungsausbau

3.2.2.1 Lokremise

Mit der Lokremise erhält KTSG eine neue Spielstätte. Bei KTSG haben sich in den letzten Jahren Bedürfnisse akzentuiert, die das grosse Haus im Theatergebäude nicht befriedigen kann. Einerseits sollen ausserhalb des Stammhauses Produktionen realisiert werden, die unkonventionelle und experimentierfreudige Spiel- und Präsentationsformen zulassen. Andererseits besteht ein Bedürfnis des Publikums nach Abwechslung und Spannung hinsichtlich Atmosphäre des Spielorts. Mit der Lokremise soll insbesondere die dritte Sparte – der Tanz – den erforderlichen Raum erhalten. Zudem können mit ausgewählten Produktionen in den Bereichen Schauspiel wie auch Musiktheater Werke realisiert werden, die bis anhin im Stammhaus nicht zur Aufführung gebracht werden konnten. Damit verbunden sollen insbesondere eine noch stärkere Jugendarbeit sein und ein neues Publikum erreicht werden. Die geplante Stiftung Lokremise wird KTSG Nutzungsgebühren von rund 200'000 Franken in Rechnung stellen.

3.2.2.2 Proberäume

Da im Theatergebäude keine Proberäume sowie nur unzureichend Lagerräume vorhanden sind, musste KTSG zusätzliche Räume mieten. Die jährlichen Mietaufwendungen belaufen sich auf rund 200'000 Franken. Diese Mieten wurden bisher von KTSG finanziert. Entsprechend dem Grundsatz, dass das Bereitstellen der Gebäulichkeiten Sache der Subventionsgeber ist, sollen auch diese Aufwendungen in den Subventionsbedarf einbezogen werden.

3.2.3 Sonderfaktoren

3.2.3.1 Beiträge anderer Kantone und Gemeinden

Bis anhin unternahm KTSG grosse Anstrengungen, um von anderen Kantonen und Gemeinden zusätzliche Beiträge zu erhalten. In den letzten vier Spielzeiten erreichten diese Beiträge durchschnittlich eine Summe von 1'385'000 Franken.² Mit dem Inkrafttreten der NFA auf Anfang 2008 verändert sich diese Situation grundlegend. Mit der NFA wurden Grundlagen dafür geschaffen, dass die Aufwendungen der öffentlichen Hand zur Subventionierung von KTSG als Kultureinrichtung von überregionaler Bedeutung nicht nur vom Standortkanton und der Standortgemeinde, sondern auch von anderen Kantonen (bzw. deren Gemeinden) anteilmässig mitfinanziert werden. Der Kanton wird in Zukunft mit den Nachbarkantonen auf der Grundlage der interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) Vereinbarungen über die Mitfinanzierung von KTSG aushandeln. Die ausgehandelten Beiträge, welche die Nachbarkantone (und deren Gemeinden) auf der Grundlage dieser Vereinbarungen leisten werden, werden zusammen mit den Beiträgen der st.gallischen Agglomerationsgemeinden aus Gründen der Zweckmässigkeit dem Kanton zufließen. Die bisherigen, auf freiwilliger Basis ausgerichteten Beiträge der anderen Kantone und Gemeinden sollen bei der Ermittlung des zusätzlichen Subventionsbedarfs von KTSG in Anrechnung gebracht und der Subventionsbedarf entsprechend erhöht werden.

3.2.3.2 Aufhebung der Vergnügungssteuer

Nachdem im Verlauf der letzten Jahrzehnte die Rechtsgrundlagen für die Vergnügungssteuer auf kantonaler Ebene verschiedentlich geändert wurden, kam die Stadt St.Gallen zunehmend unter Druck, auch auf diese Abgabe zu verzichten. Die Stadt hat in den letzten Jahren diese Abgabe vor allem mit dem Argument verteidigt, dass damit ein Teil der zentralörtlichen Leistungen abgegolten werde. Mit der Annahme des neuen Finanzausgleichsgesetzes ist dieses Argument entfallen und die Vergnügungssteuer wurde daher auf den 1. Januar 2008 abgeschafft. Damit fallen bei KTSG Ausgaben in der Grössenordnung von rund 500'000 Franken weg und es drängt sich daher auf, diesen Betrag bei der Ermittlung des zusätzlichen Subventionsbedarfs in Abzug zu bringen und den Subventionsbedarf entsprechend zu reduzieren.

² Die Beiträge teilten sich wie folgt auf: Kanton Appenzell I.Rh. 35'000 Franken; Kanton Appenzell A.Rh. 200'000 Franken; Kanton Thurgau: 120'000 Franken (ordentlicher Beitrag) und 230'000 Franken (Unterstützung einer spezifischen Produktion); Regionsgemeinden 800'000 Franken (hier wurde ein Beitrag von 850'000 Franken vereinbart, die Differenz rührt daher, dass noch nicht alle Regionsgemeinden die empfohlene Anpassung ihrer Beiträge vorgenommen haben oder diese schrittweise umsetzen).

3.2.3.3 Verwaltungsgebäude

Das Verwaltungsgebäude Museumstrasse 1 wurde bisher gleich wie das Theater- und das Tonhallegebäude im Rahmen des Gebrauchsleihvertrages unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Hier ergibt sich insofern eine Änderung, als dieses Gebäude von der Stadt im Baurecht an die benachbarte Bank Wegelin abgegeben wird. Für KTSG konnten in der Liegenschaft Museumstrasse 2/Rorschacherstrasse 1 geeignete Räume gefunden werden. Diese befinden sich im städtischen Finanzvermögen und sollen in Zukunft von KTSG gemietet werden. Der Mietzins wird rund 200'000 Franken betragen.

3.2.3.4 Änderungen im Gebäudeunterhalt

Mit der Übernahme von Tonhalle und Theatergebäude durch den Kanton kommt es bei den Zuständigkeiten für bestimmte Unterhaltsmassnahmen an beiden Gebäuden zu einem Systemwechsel: Auf der Grundlage des bisherigen Gebrauchsleihevertrages mit der Stadt war KTSG bis anhin bei verschiedenen Massnahmen von der Unterhaltungspflicht befreit. Damit war die Stadt für die Besorgung und Finanzierung der entsprechenden Unterhaltsmassnahmen zuständig. Mit der Übernahme der Gebäude durch den Kanton wird KTSG aufgrund der abweichenden kantonalen Praxis zum Unterhalt von Liegenschaften im Staatsvermögen neu für zusätzliche Massnahmen des kleinen Unterhalts zuständig sein, die bis anhin von der Stadt getragen wurden.

Die Stadt hat damit als Gebäudeeigentümer bis anhin eine Reihe von Massnahmen zugunsten von KTSG finanziert, die bei einer Übernahme beider Liegenschaften durch den Kanton neu unter den kleinen Unterhalt fallen und damit künftig von der Betreiberin KTSG zu tragen sind. Ausgehend von den Zahlen der letzten Jahre muss KTSG mit zusätzlichen Unterhaltsaufwendungen von jährlich durchschnittlich rund 200'000 Franken rechnen. Der durch die unterschiedliche Praxis von Kanton und Stadt betreffend Gebäudeunterhalt bedingte Zusatzbedarf soll künftig in die Subventionsleistung aufgenommen werden.

3.2.3.5 Concerto

Mit der unentgeltlichen Überlassung des Tonhallegebäudes (inkl. Restaurant Concerto) entfällt für KTSG die Verpflichtung, einen jährlichen Pachtzins für das Restaurant im Umfang von rund 100'000 Franken zu bezahlen. Damit erhält KTSG einen Zusatzertrag, welcher beim Subventionsbedarf in Abzug gebracht werden kann.

3.3 Zusammenfassung: Der neue Subventionsbedarf

Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren ergibt sich für KTSG ein neuer Subventionsbedarf von insgesamt 27,1 Mio. Franken (Basis Stand Landesindex der Konsumentenpreise Dezember 2008 geschätzt: 118,0 Punkte = Preisstand 2009):

Betriebsbeitrag bisher (in Franken)	22'529'800
Nachholbedarf / Personalmassnahmen	3'004'000
- Aufgelaufene Teuerung bis 31.12.09	990'000
- Verzinsung VK-Fehlbetrag	150'000
- Teuerung auf Renten	50'000
- Erhöhung FAK-Beiträge	60'000
- Mehrleistungen Unfallversicherungsprämien	75'000
- Theaterchor	70'000
- Besoldungsanpassungen (kollektive Arbeitsverträge)	459'000
- Lohnerhöhung Theaterchor und Sinfonieorchester	500'000
- 2 neue Mitarbeitende	150'000
- Festspiele	500'000
Leistungsausbau / zusätzlicher Freiraum	400'000
- Nutzungsgebühr Lokremise	200'000
- Miete Probe- und Lagerräume (bisher von KTSG finanziert)	200'000
Sonderfaktoren	1'185'000
- Wegfall von Kantons- und Gemeindebeiträgen	1'385'000
- Wegfall Vergnügungssteuer	- 500'000
- Miete Verwaltungsgebäude	200'000
- Neuregelung Gebäudeunterhalt	200'000
- Pachteinahmen Concerto	- 100'000
Betriebsbeitrag neu	27'118'800

3.4 Finanzierung des Subventionsbedarfs

Im Rahmen der Aufgabenteilung haben Regierung und Stadtrat einen neuen Verteilschlüssel für die Aufteilung des Subventionsbedarfs von 70 (Kanton) zu 30 (Stadt) Prozent beschlossen. Die Finanzierung des neuen Subventionsbedarfs von KTSG teilt sich damit wie folgt auf Kanton und Stadt St.Gallen auf:

- Betriebsbeitrag Kanton (70 Prozent)	Fr. 18'983'160
- Betriebsbeitrag Stadt (30 Prozent)	Fr. 8'135'640
- Betriebsbeitrag total	Fr. 27'118'800

Im Vergleich zu den bisherigen Betriebsbeiträgen ergeben sich die nachstehenden Veränderungen:

	Bisherige Betriebsbeiträge Fr.	%	Neue Betriebsbeiträge Fr.	%	Veränderung in Fr.
Kanton	13'136'300	58,3	18'983'160	70	+ 5'846'860
Stadt	9'393'500	41,7	8'135'640	30	- 1'257'860
Total	22'529'800		27'118'800		+ 4'589'000

4 Erlass eines kantonalen Subventionsgesetzes

Die beiden ersten Subventionsordnungen für Konzert und Theater St.Gallen (Subventionsordnung 1996/2000 und Subventionsordnung 2001/2006, verlängert bis maximal 2011) wurden auf Kantonsebene aufgrund ihrer zeitlichen Befristung in Form des allgemein verbindlichen Grossrats- oder Kantonsratsbeschlusses erlassen. Das neue Verfassungsrecht kennt diese Erlassform nicht mehr. Allgemein verbindliche Erlasse werden neu nach Art. 67 KV durchwegs als Gesetze bezeichnet – auch wenn sie befristet sind.

Für die Gesetzesform spricht zudem, dass mit der vorliegenden Ordnung die politische Gemeinde St.Gallen durch übergeordnetes kantonales Gesetzesrecht verpflichtet werden soll, den im Gesetz bezeichneten Beitrag zu leisten. Eine solche Verpflichtung der politischen Gemeinde St.Gallen ist als solche gemäss Art. 67 Bst. a KV in ein formelles Gesetz zu kleiden. Die neue Subventionsordnung soll daher in Form eines unbefristeten Gesetzes erlassen werden.

4.1 Leistungsauftrag

Der neuen Subventionsordnung liegt ein neu formulierter Leistungsauftrag für die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (KTSG) zugrunde. Dieser erlaubt einerseits, weiterhin das bisherige, erfolgreiche Leistungsangebot zu präsentieren, und schafft andererseits die Grundlagen dafür, dass auch in Zukunft starke Akzente und Impulse in den Bereichen Musiktheater, Schauspiel, Tanz und Konzert gesetzt werden können. Leistung und Auftrag von KTSG werden von der Regierung beschlossen und können von ihr im Bedarfsfall geändert werden. Vorbehalten bleibt allerdings die Zustimmung des Kantonsrates, der Änderungen des Staatsbeitrages zu beschliessen hat, die aus einer Ausweitung oder Einschränkung des

Leistungsauftrages folgen. Ausserdem haben die städtischen Organe in den in Ziffer 6.3 genannten Fällen ein Mitentscheidungsrecht.

Gemäss dem Gesetzesentwurf hat KTSG einen künstlerisch anspruchsvollen Konzert- und Theaterbetrieb für Kanton und Stadt St.Gallen sowie für die weitere Region der Ostschweiz und des Bodenseeraumes auf der Grundlage eines vom Kanton als Hauptsubvenienten beschlossenen Leistungsauftrags anzubieten. KTSG unterhält zu diesem Zweck insbesondere ein Berufssinfonieorchester sowie eigene Ensembles für Schauspiel, Musiktheater und Tanz.

Die wichtigsten Eckpunkte des Leistungsauftrags können ergänzend zum allgemeinen Auftrag des Gesetzesentwurfs wie folgt zusammengefasst werden:

- Theater St.Gallen hat mit seiner überregionalen Ausstrahlung eine anerkannte Position unter den fünf bedeutendsten Dreispartenhäusern der Schweiz (Basel, Bern, Luzern, Biel/Solothurn) inne. Sein Status als Kulturstiftung von überregionaler Bedeutung widerspiegelt sich in einem Besucheranteil von 35 bis 40 Prozent aus anderen Kantonen und in einer regelmässigen Medienresonanz ausserhalb der Ostschweiz.
- Das Sinfonieorchester St.Gallen ist das professionelle Orchester der Ostschweiz. Als solches prägt es das musikalische Leben seiner Region und strahlt über diese hinaus.
- KTSG strebt einen Eigenfinanzierungsgrad von 30 Prozent und einen Auslastungsgrad von 75 Prozent an.
- KTSG erreicht möglichst viele und immer neue Publikumskreise, neben Erwachsenen und Senioren insbesondere auch Kinder und Jugendliche. Mittels verschiedener Angebote werden Kinder und Jugendliche für das Konzert- und Theaterschaffen begeistert. Damit leistet KTSG einen wichtigen Beitrag an die Kulturvermittlung und an den Bildungsauftrag des Kantons.
- In seiner Programmgestaltung ist KTSG einerseits dem kulturellen Erbe, andererseits Neuem und Experimentellem verpflichtet. Das Angebot zeichnet sich dabei durch ein hohes künstlerisches Niveau aus.
- Soweit es die Sparte zulässt und soweit ein Bedürfnis besteht, werden Leistungen des Theaters St.Gallen auch ausserhalb der Hauptspielstätten – Theater St.Gallen, Tonhalle St.Gallen und Lokremise St.Gallen – namentlich im Kanton St.Gallen, in der Ostschweiz und in der Bodenseeregion angeboten.

4.2 Automatischer Teuerungsausgleich

Während bei der Subventionsordnung 1996/2000 die Subventionen jährlich der Teuerung angepasst wurden, wurde mit der Subventionsordnung 2001/2006 auf diesen Automatismus verzichtet. Dies hat sich allerdings nicht bewährt und verschiedentlich musste nachträglich der Teuerungsausgleich gewährt werden. Vor dem Hintergrund, dass über 80 Prozent des

Betriebsaufwandes durch den Personalaufwand bestimmt werden, sollen in Zukunft die Betriebsbeiträge von Kanton und Stadt wieder der Teuerung bzw. der Lohnentwicklung des Kantons angepasst werden.

Die prozentuale Besoldungsänderung des Staatspersonals setzt sich aus der allgemeinen und der individuellen prozentualen Besoldungsänderung zusammen. Erstere wird von der Regierung gemäss Art. 21 Besoldungsverordnung (sGS 143.2) bestimmt.³ Letztere umfasst einerseits den ordentlichen Mehrbedarf für individuelle Beförderungen (Beförderungsquote) und für den in Art. 6 der Besoldungsverordnung vorgesehenen Stufenanstieg, andererseits ausserordentliche Leistungsprämien gemäss Art. 11 der Besoldungsverordnung.

Diese Anpassungen haben für die Stadt den Charakter einer gebundenen Ausgabe.

4.3 Übrige Anpassungen der Subventionen

Um den Subventionsbetrag geänderten Verhältnissen anpassen zu können, enthält der Gesetzesentwurf verschiedene Bestimmungen, wobei grundsätzlich gilt, dass alle Mehraufwendungen – theoretisch sind auch Minderaufwendungen denkbar - zwischen Stadt und Kanton ebenfalls im Verhältnis 30/70 getragen werden. Dabei sind verschiedene Fälle denkbar:

a) Der Kantonsrat kann den Subventionsbetrag bei einer Änderung des Leistungsauftrages erhöhen oder herabsetzen. Bezieht sich die Änderung auf das Leistungsangebot in der politischen Gemeinde St.Gallen, so entscheiden darüber die städtischen Organe autonom. Andererseits ist es dem Kantonsrat freigestellt, den Leistungsauftrag – bei entsprechender Finanzierung – für das übrige Kantonsgebiet auszuweiten.

b) Der Kantonsrat kann den Subventionsbetrag auch bei ausserordentlichen Umständen, insbesondere für notwendige reale Anpassungen von Besoldungen und Gagen des Personals, ändern. Auch in diesem Fall entscheiden die städtischen Organe autonom, ob sie diese Anpassungen mittragen wollen.

4.4 Controlling und Organe

Die Erfüllung des Leistungsauftrags wird periodisch von der Regierung auf Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit überprüft. Konzert und Theater St.Gallen hat der Regierung jährlich und nach deren Vorgaben Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung der Mittel zu erstatten.

³ Gemäss Art. 21 Abs. 1 Besoldungsverordnung berücksichtigt die Regierung bei der Festlegung der allgemeinen Besoldungsänderung die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, die allgemeine Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage sowie die Finanzlage des Staates.

Die Statuten der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (KTSG) sehen für Kanton und Stadt als Hauptsubvenienten ein ständiges Vertretungsrecht im Sinne eines Entscheidungsrechts in den Verwaltungsrat und den Verwaltungsratsausschuss vor. Mit dem Vertretungsrecht ist gewährleistet, dass die öffentliche Hand ihre Interessen innerhalb der Genossenschaft artikulieren und die Genossenschaft mitgestalten kann. Der Verwaltungsrat nimmt die Oberleitung von KTSG und verschiedene Kontrollaufgaben wahr. Er wurde in seiner Grösse und Zusammensetzung auf eine breite gesellschaftliche Abstützung ausgelegt. Die eigentliche Verwaltungsarbeit wird im Verwaltungsratsausschuss geleistet. Der Kanton ist derzeit mit drei Mitgliedern im Verwaltungsrat und mit einem Mitglied im Verwaltungsratsausschuss vertreten, die Stadt St.Gallen mit drei Mitgliedern im Verwaltungsrat und mit einem Mitglied im Verwaltungsratsausschuss.

Mit der neuen Subventionsordnung ist die Zahl der Kantonsvertreterinnen und -vertreter entsprechend dem neuen Verteilschlüssel bei der Subventionsleistung von drei Mitgliedern des Kantons und drei Mitgliedern der Stadt auf vier Mitglieder des Kantons und zwei Mitglieder der Stadt anzupassen. Die entsprechende Statutenänderung ist von KTSG an die Hand zu nehmen und an der nächsten Generalversammlung einzubringen, so dass sie auf den 1. Januar 2010 in Vollzug tritt.

5 Übernahme der Gebäude durch den Kanton

5.1 Grundzüge des Baurechtsvertrages

Mit der Hauptfinanzierung durch den Kanton stellte sich auch die Frage nach dem Eigentum an den von KTSG benutzten Gebäuden Theatergebäude und Tonhalle St.Gallen. Um die Entscheidungswege möglichst einfach und effizient zu halten sowie klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu schaffen, wurde vereinbart, dass das Theatergebäude und die Tonhalle für eine Zeitdauer von 50 Jahren entschädigungslos vom Kanton im unentgeltlichen Baurecht übernommen werden. Damit gehen zwei gut unterhaltene und repräsentative Gebäude im Baurecht zum Kanton über. Dieser seinerseits wird die Gebäude unentgeltlich KTSG zur Verfügung stellen und übernimmt den grossen Unterhalt.

Die Einzelheiten der Übergabe beider Gebäude im Baurecht werden in einem Baurechtsvertrag geregelt, den Kanton und Stadt abschliessen. Die nachfolgenden Grundsätze bilden die Grundlage für den Baurechtsvertrag:

a) Zweckbindung: Die unentgeltliche Überlassung der Liegenschaften im Baurecht ist an eine kulturelle Nutzung der Gebäude bzw. Grundstücke gebunden.

b) Heimfall: Bei der Rückgabe der Gebäude an die Stadt entschädigt die Stadt dem Kanton die vom Kanton getätigten wertvermehrenden Investitionen abzüglich Altersentwertung (Heimfallentschädigung).

c) Verlängerungsoption: Im Vertrag ist ferner festzuhalten, dass rechtzeitig vor Ablauf des Vertrags Verhandlungen über eine Verlängerung des Baurechts aufgenommen werden.

5.2 Theatergebäude

Das Theatergebäude wurde in den 1960er Jahren von der damaligen Stadttheater AG erbaut. Finanziert wurde es im Wesentlichen aus dem Verkaufserlös des alten Stadttheaters (7,0 Mio. Franken) und Baubeiträgen der Stadt (2,5 Mio. Franken) sowie des Kantons (0,5 Mio. Franken). Im Jahr 1970 wurde das Theatergebäude – und damit auch die Unterhaltspflicht – von der Stadt übernommen und seither dem Theater unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der aktuelle Realwert (ohne Land) liegt bei 26,9 Millionen⁴. Seit der Subventionsordnung 2001/2006 wurden die Leistungen der Stadt für die Bereitstellung der Gebäude in die Berechnung des städtischen Subventionsbeitrags einbezogen.

5.3 Tonhalle und Concerto

Die Tonhalle St.Gallen wurde in den Jahren 1906 bis 1909 nach Entwürfen von Julius Kunkler gebaut und im Wesentlichen mit privaten Mitteln finanziert. Im Jahr 1983 wurde die Tonhalle von der Stadt übernommen und zwischen 1990 und 1993 für 19,5 Mio. Franken vollständig saniert. Daran leistete der Kanton einen Beitrag von 3 Mio. Franken. Der aktuelle Realwert (ohne Land) liegt bei 14,7 Mio. Franken⁵. Das Gebäude präsentiert sich heute in einem ansprechenden baulichen Zustand. Gemäss heutiger Einschätzung besteht kein aufgetauter Unterhalts- und Erneuerungsbedarf. Die jährlichen Unterhalts- und Investitionskosten (Aufwendungen für den grossen Unterhalt) fallen deshalb in einem bescheidenen Rahmen aus. Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre beliefen sie sich auf 100'000 Franken jährlich. Aufgrund des Alters des Gebäudes ist in Zukunft von einem steigenden Unterhalt auszugehen.

Bestandteil des Umbaus im Jahr 1990 war auch der Einbau des Restaurants Concerto. Dieses wurde zulasten des Finanzvermögens finanziert. Aus dem Pachtzins (derzeit rund 90'000 Franken pro Jahr) wurde der Buchwert des Restaurants verzinst und teilweise abge-

⁴ Vom Kanton wurde eine Liegenschaftsbewertung in Auftrag gegeben, welche für das Theatergebäude einen „Marktwert“ von 9,5 Millionen ermittelte. Allerdings erscheint es als fragwürdig, bei einem Kulturgebäude den „Ertragswert“ als Ausgangsbasis zu wählen und daraus eine „Marktwert“ abzuleiten.

⁵ Der entsprechende „Marktwert“ liegt bei 7,9 Millionen. Vgl. Fussnote 4.

schrieben. Ende 2010 wird der Restbuchwert voraussichtlich 554'000 Franken betragen. Diese Restbuchwert muss zu Lasten der Laufenden Rechnung abgeschrieben werden.

Ausserdem hat die Stadt zugesichert, die bereits begonnene Planung für den Umbau der Bühne sowie Verbesserungen der Akustik bis zu einem Betrag von ungefähr 2,1 Mio. Franken in alleiniger Verantwortung zu übernehmen. Der Kanton ist zum konkreten Umbauprojekt anzuhören. Die Bauarbeiten sind möglichst rasch und gemäss Vereinbarungen mit KTSG abzuschliessen. Diese Ausgabe wird vom Stadtrat als gebundene Ausgabe in seiner Zuständigkeit zu bewilligen sein.

5.4 Bereitstellung der Gebäude

Das Theatergebäude wie auch die Tonhalle (inkl. Restaurant) sollen auch zukünftig KTSG unentgeltlich zum Gebrauch überlassen werden. Der Kanton schliesst zu diesem Zweck mit KTSG entsprechende Vereinbarungen ab.

Kanton und Stadt sollen berechtigt sein, die Tonhalle – und in Ausnahmefällen auch das Theater – für ihre Zwecke, namentlich für Feiern und Anlässe kultureller Art unentgeltlich zu benutzen. KTSG berücksichtigt bei ihrer Planung bereits feststehende Daten für den Eigengebrauch von Kanton und Stadt.

5.5 Finanzielle Auswirkungen

In der bisherigen Subventionsordnung wurde der durch die Bereitstellung der Gebäude verursachte Aufwand (Unterhalt, Amortisation und Verzinsung) mit rund 1,3 Mio. Franken berücksichtigt und vom Kanton teilweise mitfinanziert. Angesichts des Verzichts der Stadt auf eine Entschädigung für diese beiden Gebäude und nachdem die Stadt den Unterhalt dieser Gebäude bis zur Subventionsordnung 1996/2000 während Jahrzehnten alleine getragen hat, wird auf eine weitere Beteiligung der Stadt an den Kosten der Gebäudebereitstellung verzichtet und im Subventionsbedarf für den Gebäudeunterhalt kein Betrag mehr aufgenommen.

Mit der unentgeltlichen Abtretung der beiden Gebäude kommt der Kanton in den Besitz von zwei repräsentativen Gebäuden inmitten der Stadt St.Gallen. Wie oben dargelegt, handelt es sich dabei um Substanzwerte von rund 42 Mio. Franken. Andererseits bedeutet der Unterhalt dieser Gebäude auch einen Mehraufwand für den Kanton. Hier ist auf Seite des Kantons in Zukunft – basierend auf den entsprechenden Durchschnittswerten der letzten zehn Jahre – mit geschätzten jährlichen baulichen Unterhalts- und Investitionskosten für beide Gebäude (Theatergebäude und Tonhalle) von durchschnittlich mindestens 1,1 Mio. Franken zu rechnen. Auch dadurch wird die Stadt mittel- und langfristig entlastet.

Zusammenfassend ergeben sich die nachstehenden Veränderungen. Daraus wird ersichtlich, dass die Stadt insgesamt um rund 2,6 Millionen entlastet wird:

	Betriebsbeiträge in Fr.		Grosser Unterhalt in Fr.		Kleiner Unterhalt in Fr.	
	Bisher	Neu	Bisher	Neu	Bisher	Neu
Kanton	13'136'300	18'983'160	-	1'100'000	-	-
Stadt	9'393'500	8'135'640	1'100'000	-	200'000	-
KTSG	-	-	-	-	400'000	600'000 ⁶

5.6 Finanzrechtliche Erwägungen

Das Theatergebäude und die Tonhalle gehören zum Verwaltungsvermögen der Stadt. Soll auf einer Liegenschaft des Verwaltungsvermögen ein Baurecht zu Gunsten Dritter errichtet werden, so ist die Liegenschaft vorerst ins Finanzvermögen zu übertragen. Die anschließende Erteilung des Baurechts untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 8 Ziff. 10 GO). Die Kompetenzbestimmung der Gemeindeordnung geht freilich davon aus, dass die Übertragung entgeltlich erfolgt. Geschieht die Abgabe unentgeltlich, so wäre das Geschäft dem obligatorischen Ausgabenreferendum zu unterstellen, wenn der Verzicht auf den Baurechtszins die Höhe des obligatorischen Ausgabenreferendums - bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben wären dies 1,5 Millionen - erreicht. Das trifft hier jedoch nicht zu, weil ein Baurecht für ein Kulturgebäude mit einem stark subventionierten Betrieb keinen direkten ökonomischen Ertrag abwirft. Ausserdem sind mit der Übertragung der Gebäude für die Stadt erhebliche Einsparungen beim zukünftigen Unterhalt und den Betriebsbeiträgen verbunden. Für die Stadt entstehen insgesamt also keine Mehr-, sondern Minderausgaben.

6 Schlussbemerkungen

Mit dem Erlass der neuen Subventionsordnung für KTSG übernimmt neu der Kanton die Hauptverantwortung für zwei der zentralen Kulturinstitutionen auf Stadtgebiet. Dieser Wechsel entspricht einer Entwicklung, welche gesamtschweizerisch und auch auf anderen Gebie-

⁶ Die Mehrbelastung von KTSG wurde im Subventionsbedarf berücksichtigt.

ten beobachtet werden kann: Die Städte übernehmen beim Aufbau neuer Angebote und Leistungen zunächst eine Führungsfunktion (in St.Gallen lässt sich als Beispiel auch die Handelshochschule bzw. die Universität erwähnen). Mit der Zeit wachsen diese Institutionen in eine Grössenordnung hinein, welche die Finanzkraft der Zentren übersteigen und deshalb auf eine breitere Basis gestellt werden müssen. Für die Ausstrahlung und Attraktivität der Stadt ist es von zweitrangiger Bedeutung, welche Körperschaft Hauptträger einer Kulturinstitution ist. Viel bedeutsamer ist, dass es Kanton und Stadt gemeinsam gelingt, das Kulturangebot in der Hauptstadt insgesamt attraktiv zu gestalten.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke